



**Bürgergemeinde
4457 Diegten**

Mietbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- a. Die Bürgergemeinde Diegten stellt der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller die Waldhütte, das Toilettenhäuschen und die Aussenanlage gegen Entgelt zur Verfügung.
- b. Es sind Veranstaltungen bis 40 Personen zulässig.
- c. Die Mietobjekte müssen bis 09:00 Uhr am folgenden Tag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte sauber abgegeben werden. Der Schlüssel ist der Waldhüttenbetreuung zu übergeben!
- d. Für allfällige Schäden an Mobiliar und Einrichtungen haftet die Mieterin, der Mieter persönlich.
- e. Fensterläden, Fenster und Türen sind beim Verlassen der Hütte zu verschliessen.
- f. Bei allfälligen Zuwiderhandlungen übernimmt die Bürgergemeinde Diegten keine Haftung.

2. Bewilligungspflicht

Gemäss geltendem Gastgewerbegesetz (SGS 540) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (SGS 540.11) sind folgende Punkte einzuhalten:

- a. Vereine und Privatpersonen, die Speisen und Getränke gegen Entgelt (Bezahlung) abgeben, müssen bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55, in 4457 Diegten, Telefon 061 971 33 93, ein Gelegenheits-Wirtschaftspatent lösen (oder: www.diegten.ch →Stichworte→Formulare).
- b. Vereins- und Privatanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgeben werden und deren Dauer über 24:00 Uhr hinausgehen, müssen bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55, in 4457 Diegten, Telefon 061 971 33 93 (oder www.diegten.ch) eine Freinachtsbewilligung erwerben.
- c. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr muss gemäss geltendem Polizeireglement der Einwohnergemeinde Diegten eingehalten werden. D.h. nach §4 Ziff. 4 des obgenannten Reglements dürfen Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Im Weiteren verweisen wir auf die Lärmschutzverordnung des Bundes.
- d. Die Waldhütte muss auf den zwei speziell beschilderten Waldstrassen angefahren werden.

- e. Die Geschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen.
- f. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

Vor der/den Bewilligungserteilung/en durch die zuständige/n Stelle/n darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

3. Ordnung und Sauberkeit

Die Mieterin, der Mieter verpflichten sich:

- a. Mobiliar (Gläser, Geschirr, Besteck, Pfannen, Tische usw.) sauber zu reinigen. Kühlschrank auszuschalten, zu reinigen und die Türe offen zu lassen.
- b. Die Bodenflächen zu wischen und feucht aufzunehmen.
- c. Das WC zu reinigen, den Boden zu wischen und feucht aufzunehmen. Die Türe abzuschliessen und den Schlüssel in der Waldhütte zu deponieren.
- d. Den Vorplatz zu wischen.
- e. Für die Abfallentsorgung besorgt zu sein, d.h. der Abfall muss mitgenommen werden.
- f. Die angebrachten Wegmarkierungen zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Allfällige Nachreinigungsarbeiten werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4. Heizen

Die Waldhütte wird mit dem Cheminée geheizt.

- a. Die Holzbeschickung ist in vernünftiger Masse vorzunehmen.
- b. Der Ventilator darf nur bei geschlossener Scheibe in Betrieb genommen werden.
- c. Glut und Asche muss im Cheminée liegen gelassen werden.

Die Mieterin, der Mieter (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter):

Datum:..... Unterschrift:.....

Die Vermieterin: Die Bürgergemeinde Diegten

Der Bürgerratspräsident

Erich Häfelfinger

Der zuständige Bürgerrat



Ruedi Mohler